



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Strafrecht I

Teil 7a: Sanktionen und Strafantrag

MLaw Martina Farag-Jaussi, Rechtsanwältin



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:



7.1 Strafraumen





7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

- a) Max wird der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB schuldig erklärt.



7.1 Lösung zu a)

Ordentlicher Strafraumen Art. 187 Ziff. 1 StGB:

- Geldstrafe: 3 TS bis 180 TS
- Freiheitsstrafe: 3 Tage bis 5 Jahre

➤ 3 Tagessätze Geldstrafe bis 5 Jahre FS

- **Aber hier: Gleichartige Tatmehrheit → Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB**



7.1 Lösung zu a)

Vorgehen nach Art. 49 Abs. 1 StGB: Mindeststrafe ist um eine Strafeinheit zu erhöhen; oberer Strafraum kann um max. die Hälfte überschritten werden

- **Geldstrafe:** 4 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) **bis max. ?**

Strafartmaximum bei der Geldstrafe, Art. 49 Abs. 1 letzter Satz i.V.m. Art. 34 Abs. 1



7.1 Lösung zu a)

Vorgehen nach Art. 49 Abs. 1 StGB: Mindeststrafe ist um eine Strafeinheit zu erhöhen; oberer Strafraum kann um max. die Hälfte überschritten werden

- **Geldstrafe:** 4 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) bis 180 TS bis max. CHF 3'000.-
 - **Freiheitsstrafe:** 4 Tage bis 7 ½ Jahre
- **Fazit: Mind. 4 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) GS, max. 7 ½ Jahre FS**



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

b) Moritz wird der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord im Sinne von Art. 115 StGB und der qualifizierten Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 2 StGB schuldig gesprochen.



7.1 Lösung b)

Ungleichartige Tatmehrheit

→ Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB bei **Gleichartigkeit der angedrohten Strafen**

- **Strafarten der Tatbestände anschauen: Liegt Gleichartigkeit vor? Wie ist Gleichartigkeit zu bestimmen?**
- (+), Art. 115 StGB und Art. 174 Ziff. 2 StGB drohen beide Freiheits-/Geldstrafe an
- (+ ?) Der Richter erachtet im konkreten Fall für alle Delikte entweder GS oder FS als angemessen (konkrete Methode)



7.1 Lösung b)

Ordentlicher Strafraumen:

- Strafraumen der schwersten Straftat? Welche Methode kommt zur Anwendung?



7.1 Lösung b)

Ordentlicher Strafraumen:

- Strafraumen der schwersten Straftat? Abstrakte Methode → Art. 115 StGB: Höchststrafe bis 5 Jahre Freiheitsstrafe
 - Geldstrafe: 3 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise CHF 10.-) bis 180 TS à max. CHF 3'000.-
 - Freiheitsstrafe: 3 Tage bis 5 Jahre
- **Ordentlicher Strafraumen = 3 TS GS bis 5 Jahre FS**



7.1 Lösung b)

Erweiterter Strafraumen:

- Höchststrafe:
 - Art. 115 StGB: Höchststrafe bis 5 Jahre Freiheitsstrafe
 - kann nach Art. 49 Abs. 1 StGB um $\frac{1}{2}$ überschritten werden
 - Geldstrafe max. 180 TS (Strafartmaximum); Freiheitsstrafe max. 7 $\frac{1}{2}$ Jahre
- **denkbar höchste Strafe: 7 $\frac{1}{2}$ Jahre**



7.1 Lösung b)

Erweiterter Strafraumen:

- Mindeststrafe ?

Problem: Sperrwirkung der erhöhten Mindeststrafe beachten!



7.1 Lösung b)

Sperrwirkung der erhöhten Mindeststrafe:

Art. 174 Ziff. 2 StGB sieht mind. 30 Tagessätze Geldstrafe vor = erhöhte Mindeststrafe

- Erhöhung um eine Strafeinheit wegen Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB
 - **Mindeststrafe 31 Tagessätze Geldstrafe à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-)**
 - **Mindeststrafe bei Freiheitsstrafe: 31 Tage (Sperrwirkung ebenfalls beachten)**



7.1 Lösung b)

Erweiterter Strafraumen:

- Geldstrafe: 31 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise CHF 10.-) bis 180 TS à max. CHF 3'000.-
- Freiheitsstrafe: 31 Tage bis 7 ½ Jahre

➤ **Fazit: Mind. 31 TS GS, max. 7 ½ Jahre FS**



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

c) Felix ist schuldig der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 2 StGB) und der qualifizierten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB).



7.1 Lösung zu c)

Ungleichartige Tatmehrheit → Strafschärfung nach Art. 49 StGB → Ordentlicher Strafrahmen

- Strafrahmen des schwersten Delikts (abstrakte Methode)? Qualifizierte Veruntreuung:
 - Geldstrafe: 3 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) bis 180 TS à max. CHF 3'000.
 - Freiheitsstrafe: 3 Tage bis 10 Jahre

Erweiterter Strafrahmen: Bestimmung der Mindeststrafe

Sperrwirkung der qualifizierten Mindeststrafe bei Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB beachten (30 Tagessätze Geldstrafe)

- Erhöhung um eine Strafeinheit wegen Strafschärfung nach Art. 49 Abs. 1 StGB
- **Mindestgeldstrafe: 31 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-)**
- **Mindestfreiheitsstrafe: 31 Tage**



7.1 Lösung zu c)

Erweiterter Strafraum : Bestimmung der Höchststrafe

Grds. 10 Jahre Freiheitsstrafe nach Art. 138 Ziff. 2 StGB + die Hälfte davon nach Art. 49 Abs. 1 StGB
= Freiheitsstrafe bis max.?

Sperrwirkung der kumulierten Strafen bei der Bestimmung der Höchststrafen beachten!

- 10 Jahre Freiheitsstrafe nach Art. 138 Ziff. 2 StGB + 3 Jahre Freiheitsstrafe nach Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB = 13 Jahre Freiheitsstrafe
- **Höchststrafe 13 Jahre Freiheitsstrafe**



7.1 Lösung zu c)

Erweiterter Strafraumen

- Geldstrafe: 31 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) bis 180 TS à max. CHF 3'000.-)
 - Freiheitsstrafe: 31 Tage bis 13 Jahre
- **Fazit: Mind. 31 TS GS, max. 13 Jahre FS**



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

d) Ueli wird des dreifachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig erklärt, begangen bei verminderter Schuldfähigkeit.



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

Ordentlicher Strafraumen: 10 Jahre bis lebenslängliche FS (Art. 112 StGB)

Erweiterter Strafraumen:

Problem: Zusammentreffen von Strafmilderungsgründen und Strafschärfungsgrund (Art. 49 StGB)

- Lösung: ordentlicher Strafraumen wird nach oben und unten erweitert (keine gesetzl. Regelung)



7.1 Lösung zu d)

Erweiterter Strafraumen: Bestimmung der unteren Strafraumengrenze

- Art. 19 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 48a Abs. 1 und 2 StGB:
 - 1 CHF Busse (Richter darf auf Strafart Busse wechseln)
- Überschreitung dieser Mindeststrafe um eine Strafeinheit wegen Strafschärfung nach Art. 49 StGB
 - **Mindeststrafe: CHF 2.- Busse**



7.1 Lösung zu d)

Erweiterter Strafraumen: Bestimmung der oberen Strafraumgrenze

- Keine weitere Erhöhung wegen Tatmehrheit mehr möglich, da bereits gesetzliches Höchstmass der Strafart erreicht ist, siehe **Art. 49 Abs. 1, Art. 40 StGB**
 - BGer: Höchstgrenze bleibt auch bei Vorliegen von Milderungsgründen bestehen (BGE 116 IV 302).
 - Lehre: Bei Zusammentreffen von Strafschärfungsgründen und Strafmilderungsgründen darf Höchststrafe nicht verhängt werden
- **Höchststrafe gemäss BGer: lebenslängliche Freiheitsstrafe**
- **Höchststrafe gemäss Lehre: 20 Jahre Freiheitsstrafe statt lebenslängliche Freiheitsstrafe**



7.1 Lösung zu d)

Erweiterter Strafraumen:

- Busse: CHF 2.- bis CHF 9'999.*
- Geldstrafe: 4 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-) bis 179 TS** à max. CHF 3'000.-
- Freiheitsstrafe: 4 Tage bis 20 Jahre***

➤ **Fazit: Mind. Busse à CHF 2.-, max. 20 Jahre FS*****

* CHF 10'000.- gemäss BGer

** 180 TS gemäss BGer

***lebenslänglich gemäss BGer



7.1 Bestimmen Sie die mildeste und die schärfste Sanktion, die der Richter verhängen kann:

e) Nicolo wird wegen Ausnützung der Notlage im Sinne von Art. 193 Abs. 1 StGB und Pornographie im Sinne von Art. 197 Abs. 2 Satz 1 StGB schuldig erklärt.



7.1 Lösung zu e)

Ordentlicher Strafraumen:

Art. 193 Abs. 1 StGB: Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe

- Geldstrafe: 3 bis 180 TS; Freiheitsstrafe: 3 Tage bis 3 Jahre

Erweiterter Strafraumen ?

Problem: Ungleichartige Strafen (Art. 197 Abs. 2 Satz 1: Busse; Art. 193 Abs. 1: GS/FS)

Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB nur möglich bei **Gleichartigkeit** der gewählten Strafen

- hier (-), Busse und Freiheits- oder Geldstrafe sind nebeneinander auszufallen
- **Fazit:** Mind. 3 TS GS und **kumulativ** Busse von mind. CHF 1.-; max. 3 Jahre FS und **kumulativ** Busse bis zu CHF 10'000.-



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

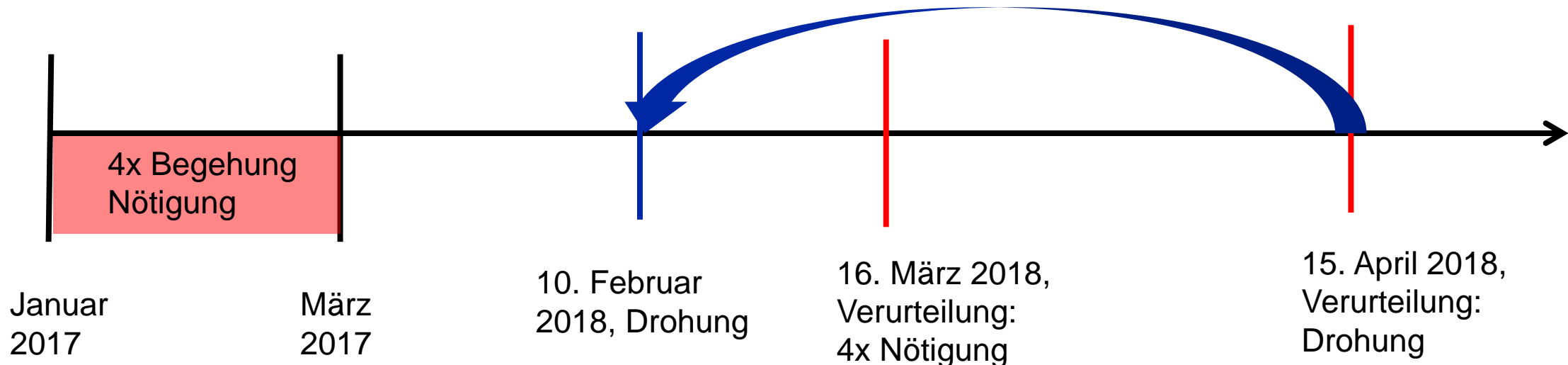
7.2 Erneute Verurteilung



7.2 Sachverhalt

Otto wird am 16. März 2018 wegen vollendeter Nötigung in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wird. Die Straftaten hat Otto im Zeitraum Januar bis März 2017 begangen. Am 15. April 2018 wird er wegen einer Drohung schuldig gesprochen, die er am 10. Februar 2018 begangen hat.

Wie muss das Gericht bei der Aburteilung der Drohung vorgehen?





7.2 Erneute Verurteilung

Problem: Retrospektive Konkurrenz, Art. 49 Abs. 2 StGB

Vorgehen:

1. Bildung einer sog. **hypothetischen Gesamtstrafe** für alle Delikte:
 - Neu urteilender Richter hat zu überlegen, welche Strafe **er verhängt hätte**, wenn **er** im früheren Urteil **alle bis dahin** vom Täter begangenen Delikte zu beurteilen gehabt hätte.
2. Davon ist die vom ersten Richter tatsächlich bereits verhängte Strafe (hier: 1 Jahr FS) in Abzug zu bringen.
3. (Etwaige) Verbleibende Differenz wird vom neu urteilenden Richter als sog. **Zusatzstrafe** verhängt.



7.2 Erneute Verurteilung

Beispiele:

- **Hypothetische Gesamtstrafe 2 Jahre FS**
 - Zusatzstrafe: 1 Jahr Freiheitsstrafe
- **Hypothetische Gesamtstrafe auch in Kenntnis der Drohung ebenfalls 1 Jahr FS**
 - Zusatzstrafe: 0
 - Schuldspruch ohne Strafe
- **Hypothetische Gesamtstrafe auch in Kenntnis der Drohung nur 10 Monate FS**
 - Zusatzstrafe: minus 2 Monate?
 - **Nein, an der ersten Sanktion können keine Abstriche gemacht werden!**
 - Zusatzstrafe: 0
 - Schuldspruch ohne Strafe



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

7.3 Sanktionen und teilbedingter Strafvollzug





7.3 Sachverhalt

Heinz wurde im Jahr 2013 wegen einer Tötlichkeit zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.-- verurteilt. Im gleichen Jahr folgte eine Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen einfacher fahrlässiger Körperverletzung. Die Probezeit betrug zwei Jahre. Im Jahr 2016 wurde Heinz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer diesmal unbedingten Gefängnisstrafe von 12 Monaten verurteilt. Am 1. Januar 2017 wurde er aus dem Vollzug entlassen (bedingte Entlassung bei einer Probezeit von 1 Jahr). Am 15. Februar 2018 begeht Heinz wiederum eine Tat, wegen der er am 16. April 2018 schuldig gesprochen wird.

- a) Kann Heinz der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Körperverletzung handelt und er zu einer Freiheitsstrafe von 18 bzw. 26 Monaten verurteilt wird? Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 150 Abs. 2 StGB handelt (Erschleichen von Leistungen durch Benützen eines öffentlichen Verkehrsmittels)?
- b) Welche Sanktionen können verhängt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 197 Abs. 2 StGB handelt?



Busse CHF 600.-,
wegen Tötlichkeit

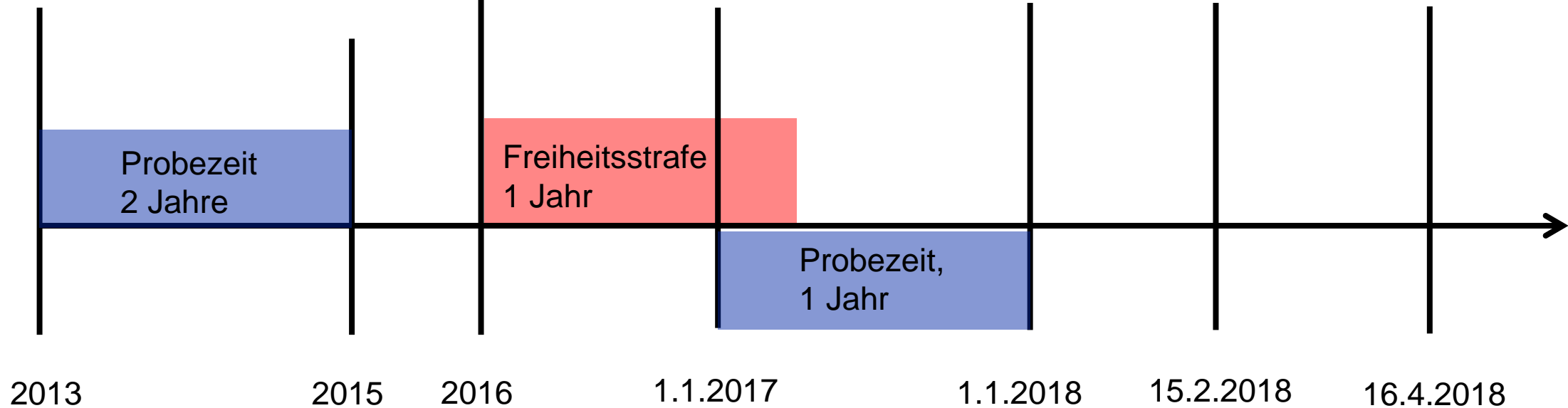
Bedingte FS von 6
Monaten, wegen
einf. fahrl. KV

Unbedingte FS
von 12 Monaten,
wegen fahrl. KV

Bedingte
Entlassung
Probezeit 1 Jahr

Erneute
Tatbegehung

Verurteilung





7.3 Sachverhalt

Heinz wurde im Jahr 2013 wegen einer Tötlichkeit zu einer Busse in der Höhe von Fr. 600.-- verurteilt. Im gleichen Jahr folgte eine Verurteilung zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 6 Monaten wegen einfacher fahrlässiger Körperverletzung. Die Probezeit betrug zwei Jahre. Im Jahr 2016 wurde Heinz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer diesmal unbedingten Gefängnisstrafe von 12 Monaten verurteilt. Am 1. Januar 2017 wurde er aus dem Vollzug entlassen (bedingte Entlassung bei einer Probezeit von 1 Jahr). Am 15. Februar 2018 begeht Heinz wiederum eine Tat, wegen der er am 16. April 2018 schuldig gesprochen wird.

- a) Kann Heinz der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Körperverletzung handelt und er zu einer Freiheitsstrafe von 18 bzw. 26 Monaten verurteilt wird?** Ändert sich etwas an der Beurteilung, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 150 Abs. 2 StGB handelt (Erschleichen von Leistungen durch Benützen eines öffentlichen Verkehrsmittels)?



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Objektive Voraussetzungen des bedingten/teilbedingten Vollzugs: Strafunter-/obergrenzen

- Freiheitsstrafen 3 Tage bis 2 Jahre: bedingt vollziehbar
- Freiheitsstrafen 1 Jahr bis 3 Jahre: teilbedingt vollziehbar
 - Abgrenzungsprobleme im Überschneidungsbereich bei FS von 1-2 Jahren

In casu:

- zu **18 Monaten** verurteilt: bedingte oder teilbedingte Strafe grds. möglich
- zu **26 Monaten** verurteilt: allenfalls teilbedingte Strafe möglich



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Bedingter Vollzug (Art. 42 StGB) bei 18 Monaten FS

Subjektive/persönliche Voraussetzungen: Prognose zur Legalbewährung

- keine Vorverurteilungen in den letzten 5 Jahren vor der Tat: Vorliegen einer günstigen Prognose wird widerlegbar vermutet
- Vorverurteilungen i.S.v. Abs. 2: Aufschieb der Vollstreckung nur, „wenn besonders günstige Umstände vorliegen.“



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Bedingter Vollzug (Art. 42 StGB) bei 18 Monaten FS

Subjektive/persönliche Voraussetzungen: Prognose zur Legalbewährung

Im vorliegenden Fall:

Vorverurteilungen i.S.v. Art. 42 Abs. 2 StGB (+)

- liegen besonders günstige Umstände vor?
 - **Vorstrafen** = negative Indizien, insbesondere dann gewichtig, wenn **einschlägige Vorstrafen, aber immer Gesamtwürdigung nötig**
 - differenzieren zwischen Art. 123 StGB/Art. 150 StGB als Vorstrafe
- bei günstiger Legalprognose ausserdem Art. 42 Abs. 3 StGB beachten, SV hier offen



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Teilbedingter Vollzug (Art. 43 StGB) theoretisch in beiden Fällen möglich

Objektive Voraussetzungen: Strafunter-/obergrenzen nach Art. 41-43 StGB

- zu **18 Monaten** verurteilt: bedingte oder teilbedingte Strafe grds. möglich
- zu **26 Monaten** verurteilt: allenfalls teilbedingte Strafe möglich



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Berechnung der teilbedingten Freiheitsstrafe (Art. 43 StGB):

- Vollziehbarer Teil darf nicht mehr als die Hälfte der verhängten Strafe ausmachen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Aufgeschobener und zu vollziehender Teil müssen jeweils mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 StGB).

Im vorliegenden Fall:

- Bei einer Freiheitsstrafe von **18 Monaten**: zu vollziehender Teil 6 Monate bis höchstens 9 Monate
- Bei einer Freiheitsstrafe von **26 Monaten**: zu vollziehender Teil 6 Monate bis höchstens 13 Monate



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Teilbedingter Vollzug (Art. 43 StGB)

Subjektive Voraussetzungen: ?



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

Teilbedingter Vollzug (Art. 43 StGB)

Subjektive Voraussetzungen:

Besteht begründete Aussicht auf Bewährung?

- Legalprognose des Täters ist „nicht schlecht“ (d.h. ungewiss - gut): mindestens ein Teil der Strafe muss auf Bewährung ausgesetzt werden
- eigentliche Schlechtprognose: unbedingter Vollzug
- **Problem: Bedeutung der Verschuldensklausel** – Wann findet sie Anwendung? In welchem Verhältnis stehen der bedingte und der teilbedingte Vollzug? Was bedeutet «Verschulden» überhaupt?



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 zum Begriff des Verschuldens

«[...] Unter dem Begriff des Verschuldens ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs zu verstehen, er umfasst den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat [...]. Der Begriffsinhalt richtet sich nach der Legaldefinition von Art. 47 Abs. 2 StGB. Gemeint ist die Strafzumessungsschuld. [...] Für die Beurteilung, ob eine teilbedingte Strafe wegen des Verschuldens des Täters und unter Berücksichtigung seiner Bewährungsaussichten als notwendig erscheint, kann es indessen auf die Strafzumessungsschuld nicht mehr in gleicher Weise ankommen. Denn im Zeitpunkt, in dem das Gericht über die Gewährung des Strafaufschubes befindet, muss die Strafhöhe bereits feststehen, und es geht nur noch um die angemessene Vollzugsform.»



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 und 5.4 zum Verschulden beim Strafvollzug

«[...] Allerdings verknüpft das Gesetz die Frage nach der schuldangemessenen Strafe und jene nach deren Aufschieb insoweit, als es den bedingten Strafvollzug für Strafen ausschliesst, die zwei Jahre übersteigen. Die Notwendigkeit einer teilbedingten Freiheitsstrafe ergibt sich dann als Folge der Schwere des Verschuldens, das sich in einer Strafhöhe zwischen zwei und drei Jahren niederschlägt. Darin liegt ein Anhaltspunkt für die Bedeutung der Verschuldensklausel.

5.4 Zu klären ist, ob für Freiheitsstrafen bis zwei Jahre (im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB) ähnliche Verknüpfung im Hinblick auf anerkannte Strafzwecke zu erfolgen hat.»



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

BGE 134 IV 1 E. 5.4.3 zum Schuldausgleich bei Freiheitsstrafen von 1-2 Jahren

«[...] Wohl trifft zu, dass solche Freiheitsstrafen [von mehr als 2 Jahren], selbst wenn deren Aufschieb unter spezialpräventiven Gesichtspunkten vorzuziehen wäre, immerhin zum Schuldausgleich teilweise vollstreckt werden müssen. Etwas anderes muss jedoch für Freiheitsstrafen gelten, die zwei Jahre nicht überschreiten [...]. Das Gesetz statuiert hier nämlich die Regel von Art. 42 StGB, die vorgeht. Daran knüpft sich die Erwartung, der Verurteilte werde sich unter dem Eindruck des drohenden Strafvollzuges (und allfälliger Weisungen und Bewährungshilfen) in Freiheit selbst bessern, ohne dass ein unmittelbarer Zugriff zum Ausgleich des bewirkten Unrechts angeordnet werden dürfte. Der Strafzweck des Schuldausgleichs (das Vergeltungsprinzip) besagt denn auch nur, dass die Strafe der Grösse der Schuld entsprechen soll, was eine drastische Bestrafung des Täters bei geringem Verschulden verbietet [...]. Über diese begrenzende Funktion hinaus kommt ihm keine weitere Bedeutung zu, nicht bei der Strafzumessung und erst recht nicht beim Vollzug, weil dieser dem vorrangigen Anliegen der Spezialprävention dient.»



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

→ Keine selbständige Bedeutung der Verschuldensklausel

- **Freiheitsstrafe > 2 bis max. 3 Jahre: teilbedingter oder unbedingter Vollzug**, bedingter Vollzug wegen Schwere des Verschuldens bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen
- **Freiheitsstrafe 1-2 Jahre (Schnittmenge Art. 42/43 StGB):**
 - Bedingter Vollzug nach Art. 42 StGB ist die Regel
 - Teilbedingter Vollzug nur ausnahmsweise, wenn aus spezialpräventiven Gründen unumgänglich (d.h. wenn notwendig, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten; nicht aber wegen seines Verschuldens); in diesem Zusammenhang Art. 42 Abs. 4 prüfen (geht vor)



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

In casu: Freiheitsstrafe von 26 Monaten

Unbedingte oder teilbedingte Strafe (spezialpräventive Zwecke/Legalprognose entscheidend)

- Legalprognose des Täters ist „nicht schlecht“ (d.h. ungewiss bis gut): mindestens ein Teil der Strafe muss auf Bewährung ausgesetzt werden
 - wohl eher bei einer Tat nach Art. 150 StGB, aber auch bei einer erneuten Körperverletzung möglich, denn:
 - Warnwirkung von Teilaufschub erlaubt angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose als bei vollständigem Strafaufschub
- Gesamtwürdigung der Umstände
- eigentliche Schlechtprognose: unbedingter Vollzug



7.3 Kann der bedingte oder teilbedingte Vollzug gewährt werden?

In casu: Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Schnittmenge Art. 42/43 StGB)

Bedingte, teilbedingte oder unbedingte Strafe, abhängig von Legalprognose

- Schlechtprognose bei Gesamtwürdigung aller Umstände: unbedingte Strafe
- ansonsten: grds. bedingter Vollzug, es sei denn, teilbedingter Vollzug ist **aus spezialpräventiver Sicht erforderlich**
- wegen **Vortaten** für **Prognosebildung Art. 42 Abs. 2 StGB** berücksichtigen: besteht trotz Vortaten begründete Aussicht auf Bewährung bei bedingtem Vollzug?



7.3 Welche Sanktionen können verhängt werden, wenn es sich bei der Tat um eine Straftat nach Art. 197 Ziff. 2 StGB handelt?

- Bestrafung mit Busse
- Strafe ist zu **vollziehen**, bedingter oder teilbedingter Vollzug **nicht** möglich, vgl. **Art. 105 Abs. 1 StGB**: „Die Bestimmungen über die bedingte und die teilbedingte Strafe (Art. 42 und 43) [...] sind bei Übertretungen nicht anwendbar.“



7.3 Übersicht zum bedingten, teilbedingten und unbedingten Vollzug

- **Busse:** unbedingter Vollzug
- **Geldstrafe:** unbedingter oder bedingter Vollzug (teilbedingter Vollzug ausgeschlossen)
- **Freiheitsstrafe < 1 Jahr:** unbedingter oder bedingter Vollzug (teilbedingter Vollzug ausgeschlossen)
- **Freiheitsstrafe 1-2 Jahre (Schnittmenge Art. 42/43 StGB):** bedingter Vollzug nach Art. 42 StGB ist die Regel, teilbedingter Vollzug nur dann, wenn aus spezialpräventiven Gründen unumgänglich; bei Schlechtprognose unbedingter Vollzug
- **Freiheitsstrafe > 2-3 Jahre:** teilbedingter oder unbedingter Vollzug (bedingter Vollzug ausgeschlossen)
- **Freiheitsstrafe > 3 Jahre:** Unbedingter Vollzug (bedingter und teilbedingter Vollzug ausgeschlossen)



7.4 Bedingter Strafvollzug im Wiederholungsfall

Dritte Chance?



7.4 Sachverhalt

Mit Urteil vom 15. April 2017 war Clemens im Zusammenhang mit einem schweren Verkehrsunfall zu sieben Monaten Freiheitsstrafe und einer Busse von Fr. 500.-- verurteilt worden, wobei ihm als Ersttäter der bedingte Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren gewährt wurde. Am 5. Januar 2018 wird er im Anschluss an eine Schiesserei in Untersuchungshaft versetzt, nach Wegfall der Kollusionsgefahr aber nach 43 Tagen wieder entlassen. Er wird am 5. Mai 2018 für die Schiesserei wegen versuchten Totschlags verurteilt.

- a) Welches ist die zulässige Mindest- und Höchststrafe?
- b) Wie ist betreffend die erstandene Untersuchungshaft zu entscheiden?
- c) Kann Clemens der bedingte Strafvollzug gewährt werden?
- d) Wie ist mit Bezug auf den aufgeschobenen Vollzug der sieben Monate Freiheitsstrafe und bezüglich der Busse von Fr. 500.-- zu entscheiden?

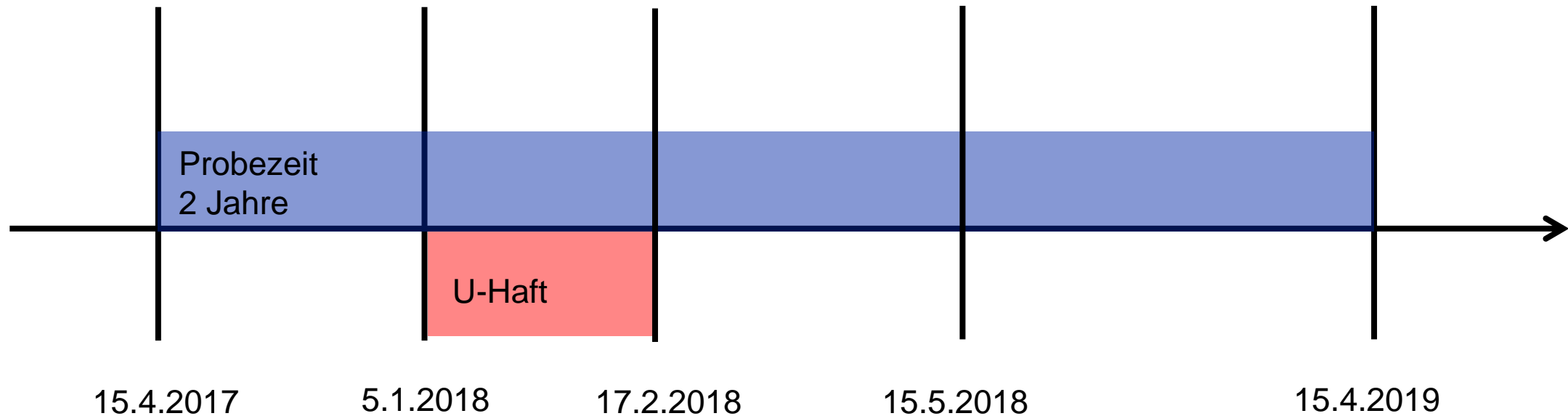


Verurteilung 7
Monate bedingte
FS, Busse CHF
500.-

Schiesserei,
U-Haft

Entlassung aus
U-Haft

Verurteilung,
wegen vers.
Totschlags (113)





a) Welches ist die zulässige Mindest- und Höchststrafe?

Ordentlicher Strafraumen des Art. 113 StGB: 1 Jahr - 10 Jahre Freiheitsstrafe

Strafmilderung nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 48a StGB:

- Busse: Mind. CHF 1.-, max. CHF 9'999.-*
- Geldstrafe: Mind. 3 TS à CHF 30.- (ausnahmsweise à CHF 10.-), max. 179 TS** à CHF 3'000.-
- Freiheitsstrafe: Mind. 3 Tage, max. 10 Jahre minus 1 Tag***

➤ **Mindeststrafe:** CHF 1.- Busse

➤ **Höchststrafe:** 10 Jahre minus 1 Tag Freiheitsstrafe***

* CHF 10'000.- gemäss BGer

** 180 TS gemäss BGer

***10 Jahre gemäss BGer



b) Wie ist betreffend die erstandene Untersuchungshaft zu entscheiden?

- Zwingende Anrechnung auf die ausgesprochene Strafe (Art. 51 StGB).



c) Kann Clemens der bedingte Strafvollzug gewährt werden?

Hängt von Strafzumessung ab, SV offen:

- **3 Tage bis 1 Jahr FS: Bedingter Vollzug prüfen (Art. 42 Abs. 1 StGB)**
 - Hier: gem. **Art. 42 Abs. 2 StGB** besonders günstige Umstände erforderlich wegen Vorstrafe von 7 Monaten Freiheitsstrafe im Jahr 2017
 - **Prognosebildung** hängt auch davon ab, ob Widerruf des bedingten Vollzugs der früheren Strafe erfolgt, dazu d)
- **1-2 Jahre FS:** Bedingter Vollzug prüfen (s. oben), ausser wenn spezialpräventive Zwecke teilbedingten Vollzug oder wenn eine Schlechtprognose den unbedingten Vollzug verlangen
- **2-3 Jahre FS :** Teilbedingt, bei Schlechtprognose unbedingt
- **Über 3 Jahre FS:** Unbedingt



d) Wie ist mit Bezug auf den aufgeschobenen Vollzug der sieben Monate Freiheitsstrafe und bezüglich der Busse von Fr. 500.-- zu entscheiden?

Busse im Urteil vom 15. April 2017: musste sofort bezahlt werden

FS im Urteil vom 15. April 2017 aufgeschoben unter Ansetzung Probezeit von 2 Jahren

Probezeitdelikt, daher ist betr. FS über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs nach Art. 46 StGB zu befinden

Widerrufsgrund:

- Clemens ist am 5. Januar 2018 erneut straffällig geworden
- Günstige oder ungünstige **Legalprognose?**
 - Art. 46 Abs. 1 und 2
 - Bei der Prognosebildung hat das Gericht miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird



d) Wie ist mit Bezug auf den aufgeschobenen Vollzug der sieben Monate Freiheitsstrafe und bezüglich der Busse von Fr. 500.-- zu entscheiden?

Wenn Widerruf bejaht: Gesamtstrafenbildung nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB

Asperationsprinzip anwendbar?

- Nur bei gleichartigen Sanktionen möglich (vgl. Wortlaut: „Sind die widerrufenen und die neue Strafe gleicher Art, so bildet [das Gericht] in sinngemässer Anwendung von Art. 49 eine Gesamtstrafe.“)
- Nach neuerer Rechtsprechung bestimmt sich die Gleichartigkeit der Strafen nach der konkreten Methode, d.h. es wird darauf abgestellt, ob das Gericht im konkreten Fall eine gleichartige Strafe aussprechen würde



7.5 Strafzumessung und bedingter Strafvollzug





7.5 Sachverhalt

Marta bringt in einer Situation absoluter Verzweiflung am 1. Februar 2018 ihre Tochter um und versucht anschliessend, sich selbst zu töten, was ihr indessen misslingt. Marta wird am 1. August 2018 wegen vorsätzlicher Tötung zu 27 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die erstandenen 6 Monate Untersuchungshaft angerechnet werden. Der Richter begründet die Strafhöhe mit der persönlichen Betroffenheit der Täterin.

- a) Ist die Begründung des Richters zur Strafzumessung korrekt?
- b) Kann der bedingte Vollzug der Strafe gewährt werden?
- c) Wann kann Marta frühestens aus dem Vollzug entlassen werden, wenn das Urteil unmittelbar nach der Urteilsverkündung vollstreckt wird?



a) Ist die Begründung des Richters zur Strafzumessung korrekt?

Kommt Art. 54 StGB zur Anwendung?

- **Täter** = Straftat begangen (je nach Verfahrensstadium Schuldverdacht oder Schuldfeststellung)
- **Unmittelbare Folgen der Tat** = solche, die bereits bei der Ausführung der Tat eingetreten oder eng mit dem tatbestandsmässigen Erfolg verbunden sind
- **Unangemessenheit der Strafe** = Schwere der Betroffenheit des Täters ins Verhältnis zur Schwere der Schuld setzen
 - (+), misslungener Mitnahmeselbstmord (in der Form des altruistisch erweiterten Selbstmords) kann zur Anwendung von Art. 54 StGB führen.
- **Rechtsfolgen** (Art. 54; s. auch Art. 52 StGB):
 - Verzicht auf Weiterverfolgung, Absehen von einer Überweisung an das Gericht: Einstellung
 - **Strafbefreiung: Schuldspruch ohne Sanktion**
 - **Strafmilderung?**



b) Kann der bedingte Vollzug der Strafe gewährt werden?

Ausgefällte Strafhöhe (27 Monate Freiheitsstrafe) ist massgeblich, Anrechnung der Untersuchungshaft bleibt für Vollzugsform unbeachtlich

- bedingter Vollzug (-), **Grenze von 2 Jahren Freiheitsstrafe** (Art. 42 Abs. 1 StGB) überschritten
- allenfalls **teilbedingte** Strafe möglich (Art. 43 Abs. 1 StGB)



c) Wann kann Marta frühestens aus dem Vollzug entlassen werden, wenn das Urteil unmittelbar nach der Urteilsverkündung vollstreckt wird?

Bedingte Entlassung gem. Art. 86 StGB

Formelle Voraussetzung:

- Mindestvollzug von **zwei Dritteln der Strafe bzw. 15 Jahren** (Art. 86 Abs. 1 StGB)
- Ausnahme: nach Verbüßung der **Hälfte bzw. von 10 Jahren** der Strafe (Art. 86 Abs. 4, 5)
 - Hier: bedingte Entlassung nach 18 Monaten Freiheitsstrafe (2/3 von 27 Monaten FS)

Materielle Voraussetzung:

- Bewährungsprognose, **darin** ist Verhalten im Vollzug mit zu berücksichtigen (sowie das Vorleben des Verurteilten, seine Persönlichkeitsmerkmale und die zu erwartenden Lebensverhältnisse → Gesamtwürdigung)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

7.6 Strafantrag und Rückzug





7.6 Sachverhalt

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton dem Bernd mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führt. Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton in den folgenden Fällen möglich?

a) Da Anton und Bernd relativ häufig derartige Auseinandersetzungen haben, sieht Bernd davon ab, einen Strafantrag zu stellen, weil er nicht als „Verlierer“ dastehen will.



a) Fehlender Strafantrag

Ausgangsüberlegung:

Strafbarkeit von Anton gem. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1/Art. 126 StGB grds. (+)

- Strafverfolgung jedoch unmöglich, es fehlt an notwendiger Strafverfolgungsvoraussetzung (h.M.; Art. 303 Abs. 1 StPO)



7.6 Sachverhalt

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton dem Bernd mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führt. Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton in den folgenden Fällen möglich?

b) Als Bernd einige Wochen später erfährt, dass Anton ihn im gemeinsamen Freundeskreis als Schwächling bezeichnet, stellt er doch noch am 10. April 2018 Strafantrag wegen der Schläge vom 9. Januar 2018.



b) Fristberechnung beim Strafantrag gem. Art. 31 StGB

„Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.“

- Kenntnis von Tat und Täter: 9. Januar 2018
- erster Tag der Dreimonatsfrist : 10. Januar 2018
- Fristablauf: 9. April 2018

Ergebnis: Die Stellung des Strafantrages durch Bernd am 10. April 2018 ist nicht fristgerecht erfolgt, so dass es an einem wirksamen Strafantrag fehlt und Anton nicht verfolgt werden kann.



7.6 Sachverhalt

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton dem Bernd mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führt. Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton in den folgenden Fällen möglich?

c) Da ihn Anton im Freundeskreis als Schwächling bezeichnet hat, stellt Bernd am 9. April 2018 Strafantrag gegen Anton. Nachdem sich Anton daraufhin am 10. April 2018 bei Bernd entschuldigt und ihn auch im gemeinsamen Freundeskreis als „echten Kumpel“ bezeichnet hat, erklärt Bernd am 11. April 2018 gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, dass er nunmehr auf keinen Fall eine Bestrafung des Anton wolle.



c) Rückzug des Strafantrages nach Art. 33 StGB

Voraussetzungen für einen gültigen Rückzug:

- Gültiger Strafantrag; Frist am 9. April 2018 eingehalten (+)
- Schriftliche oder mündlich zu Protokoll gegebenen Rückzugserklärung (Art. 304 StPO); Bernd erklärt ggü. der Strafverfolgungsbehörde, ... (+)
- Notwendig ist unmissverständliche (nicht unbedingt ausdrückliche) und an keine gegenteiligen Bedingungen geknüpfte Rückzugserklärung. Bern erklärte, dass er eine Bestrafung des Antons auf keinen Fall wolle (+)
- Rückzug ist gem. Art. 33 Abs. 1 StGB bis zur Verkündung des zweitinstanzlichen kantonalen Urteils möglich (Zeitpunkt: Mitteilung des Dispositivs) (+)
- **Ergebnis:** Erklärung ist als zulässiger Rückzug zu deuten.
- Rechtsfolge: Rückzug ist endgültig (Art. 33 Abs. 2 StGB); Einstellung des Verfahrens



7.6 Sachverhalt

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton dem Bernd mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führt. Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton in den folgenden Fällen möglich?

d) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Bernd erklärt am 11. April 2018 gegenüber der Behörde, dass er eine Bestrafung des Anton nur für den Fall nicht wolle, dass ihm Anton eine Art Wiedergutmachung in Höhe von CHF 500.- bezahlt.



d) Bedingung, dass ihm Anton CHF 500.- als Wiedergutmachung bezahlt

Wirksame Rückzugserklärung ist bedingungsfeindlich

- **Rechtsfolge:** Nicht allein Bedingung als solche ist unwirksam, sondern Erklärung als ganze unbeachtlich
 - kein wirksamer Rückzug
 - Im weiteren Verfahren bleibt Rückzug (ohne Bedingung) möglich bis zur Verkündung des zweitinstanzlichen kantonalen Urteils